

Merkblatt «Kindesvermögen»

Was sind die gesetzlichen Grundlagen zum Thema Kindesvermögen?

Die rechtlichen Grundlagen für die Verwaltung des Kindesvermögens finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 318 - 327.

Welche Regeln gibt es bezüglich Verwaltung des Kindesvermögens?

Guthaben auf Kinder- und Jugendkonten gehören dem Kind/Jugendlichen und können nicht ohne weiteres von den Eltern wieder bezogen werden. Vermögenswerte, welche der Jugendliche zu Sparzwecken aus Schenkung oder Erbschaft erhält, bildet laut Gesetz **«gebundenes Kindesvermögen»**. Die Eltern verwalten das gebundene Kindesvermögen bis zur Volljährigkeit des Kindes. Gemäss Gesetz dürfen die Eltern lediglich die Erträge (z.B. Zinsen) des Kindesvermögens verbrauchen, jedoch nur für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes. Soll die Substanz des Kindesvermögens angetastet werden, so hat gemäss Gesetz die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ihre Zustimmung zu erteilen. Zum sogenannten **«freies Kindesvermögen»** zählt, was der Minderjährige durch Arbeit erwirbt (Lohn, Entschädigung für Ferienjob etc.) sowie sein Taschengeld. Dieses Vermögen verwaltet der Jugendliche nach Gesetz selber.

Was passiert bei Volljährigkeit des Kindes?

Sobald der Jugendliche volljährig wird, erhält er automatisch das Verfügungsrecht über das in seinem Namen angelegte Kindesvermögen. Die Eltern verlieren ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte am Kindesvermögen.

Wie ist die Handhabung bei der SZKB?

Die gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen für die Verwaltung des Kindesvermögens richten sich an die Eltern. Ausgaben für werthaltige Gegenstände zugunsten des Kindes (z.B. Computer, Fahrrad...) können die Eltern zu Lasten des Kindesvermögens ausführen. Die SZKB überwacht die elterlichen Verwaltungshandlungen nicht systematisch, behält sich aber vor, bei Verwaltungshandlungen den Zweck nachzufragen und/oder deren Ausführung zu verweigern.

Welche Kontoart kann für Kinder wie genutzt werden?

Kabi-Konto und Jugendsparkonto REDy (gebundenes Kindesvermögen)

Das Kabi-Sparkonto bzw. das Jugendsparkonto REDy ist durch die Eltern zu eröffnen. Die Eltern unterzeichnen auch das Vollmachtsformular, wobei sie dem Jugendlichen eine Vollmacht erteilen können. Ohne Vollmacht hat der Jugendliche bis zur Volljährigkeit keine Verfügungsberechtigung. Da es sich um gebundenes Kindesvermögen handelt, richtet sich die Verfügbarkeit nach den Angaben gemäss Ziffer 4.

Privatkonto REDy (freies Kindesvermögen)

Der Jugendliche kann das Privatkonto REDy grundsätzlich ab dem 12. Altersjahr selber eröffnen und als Kontoinhaber Vollmachten (z.B. seinen Eltern) erteilen. Bei Bedarf ist die Eröffnung mit Zustimmung der Eltern früher möglich. Dieses Guthaben steht dem Jugendlichen selbst zur freien Verfügung.

Geschenksparkonto

Im Gegensatz zum Jugendsparkonto REDy und dem Privatkonto REDy lautet das Geschenksparkonto auf den Namen des Eröffners (Eltern, Grosseltern, Paten etc.). Am 18. Geburtstag (auf Wunsch: 16. Geburtstag) erhält der Eröffner eine Urkunde, mit der er dem Jugendlichen das Guthaben auf den Wunschtermin übertragen kann. Rückzüge sind generell nur unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist möglich.

Sparkonto auf den Namen der Eltern mit Rubrik

Ein Sparkonto, welches auf den Namen der Eltern geführt wird, kann mit einer Rubrik mit dem Namen des Kindes eröffnet werden. Hier haben die Eltern jederzeit freien Zugriff auf das Vermögen im Rahmen der üblichen Rückzugsbedingungen.